

Auszug aus der Tagesordnung Nr. 14 „Rottkamp“
Die Waderloher 1. 10. 1996

Kettelerstraße 52

Amtliches

GEMEINDE WADERSLOH

Bekanntmachung

Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 „Rottkamp“

Der Rat der Gemeinde Wadersloh hat in seiner Sitzung am 20. 12. 1995 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 14 „Rottkamp“ wie folgt zu ändern:

Inhalt der Änderung:

Die rückwärtige Baugrenze auf dem Grundstück Kettelerstraße 52 wird auf einer Breite von 6,40 m um rund 3,00 m nach Süden hin erweitert.

Satzungsbeschluss

Aufgrund der §§ 10 und 13 BauGB vom 8. 12. 1986 (BGBl. I S. 2253) sowie der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land NW in der Neufassung der Bekanntmachung vom 14. 7. 1994 (GV NW S. 666) wird die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 „Rottkamp“ als Satzung beschlossen. Gleichzeitig wird die Begründung zur Änderung des Planes beschlossen.

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Schadensansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. 12. 1986 (BGBl. I S. 2253) und das Erlöschen von Schadensansprüchen gem. § 44 Abs. 4 BauGB bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1, Satz 1, Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mangel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht in den Fällen des § 215 Abs. 1 Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in den Fällen des § 215 Abs. 1 Nr. 2 innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründet, ist darzulegen.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NW beim Zustandekommen der Satzung kann nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Gemeindevorstand hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Wadersloh vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird gemäß § 7 Abs. 4 der GO NW in Verbindung mit § 12 BauGB der Beschluss des Rates der Gemeinde Wadersloh vom 20. 12. 1995 öffentlich bekanntgemacht.

Die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 „Rottkamp“ liegt ab sofort im Bauamt des Rathauses, Zimmer 211, Liesborner Straße 5, 59329 Wadersloh, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 „Rottkamp“ rechtsverbindlich.

Wadersloh, den 10. Januar 1996

Grothues
Bürgermeister